



Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisations-Reglement)

vom 13. März 1967
Fassung vom 21. Juni 2012

Übersicht	§
A. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich	1
B. Aufgaben der Gemeinde	
I. <u>Erstellung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen; Aufsicht über die privaten Abwassereinrichtungen</u>	
Grundsatz. Pflicht zur Übernahme des Abwassers	2
Aufsicht des Gemeinderates	3
Neue Strassen	4
Voraussetzungen für die Inanspruchnahme privaten Bodens	5
Kanalisationsstränge in Privatstrassen	6
Ungenügende Höhe	7
II. <u>Generelles Kanalisationsprojekt</u>	8
III. <u>Ausführung der einzelnen Anlagen</u>	9
IV. <u>Rechnungsführung</u>	10
C. Pflichten der Grundeigentümer und anderer dinglich Berechtigter	
I. <u>Anschlusspflicht</u>	
Grundsatz	11
Ersatzvornahme	12
Ausnahmen von der Anschlusspflicht	13
II. <u>Einhalten der technischen Vorschriften</u>	
Allgemeine Bestimmung, technische Neuerungen	14
Ungenügende Höhe, Rückstau	15

	§
III. <u>Beschaffenheit des Abwassers</u>	
Im Allgemeinen	16
Insbesondere industrielle und gewerbliche Abwasser	17
Bachwasser und ähnliches Wasser	18
IV. <u>Bewilligungsverfahren</u>	
Bewilligungspflicht	19
Bewilligung	20
Zugelassene Unternehmer	21
Kontrolle und Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde	22
Inbetriebnahme der Anlage	23
Ausschluss einer Haftung der Gemeinde	24
V. <u>Unterhaltungspflicht des Grundeigentümers</u>	25
D. Kosten der Abwasseranlagen	
I. <u>Kostentragung für Erstellung und Unterhalt</u>	
Gemeinde (Kanalisationskasse)	26
Grundeigentümer:	
a) Liegenschaftsentwässerung	27
b) Besondere Fälle	28
c) Rückstausicherungen und Abwasserhebeanlagen	29
II. <u>Leistungen des Staates</u>	30
III. <u>Leistungen der Einwohnergemeinde an die Kanalisationskasse</u>	31
IV. <u>Beiträge der Grundeigentümer</u>	
Ordentliche Beiträge:	
a) Grundsatz	32
b) Ansätze	33
c) Beitragsermässigungen	34
Besondere Fälle:	
a) Verwendung oder Versickerung des Abwassers auf dem eigenen Boden	35
b) Gewerbliche und industrielle Abwasser	36
Bezug und Sicherstellung der Beiträge; Verjährung	
a) Rechnungsstellung	37
b) Sicherstellung	38
c) Beschwerde	39
d) Verjährung	40
Jährliche Gebühren	40 ^{bis}

E. Widerhandlungen gegen das Reglement: Zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit	
I. <u>Haftung für Schäden</u>	
Haftung des Grundeigentümers	41
Haftung bei Verschulden	42
Ausschluss einer Haftung der Gemeinde für Störungen	43
II. <u>Strafrechtliche Verantwortlichkeit</u>	
Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons	44
Zuständigkeit der Gemeinde:	
a) Strafbestimmung	45
b) Verfahren	46
Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes	47
F. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Abänderungen an alten Anlagen	48
Allgemeine Beschwerdemöglichkeit	49
Inkrafttreten	50

Reglement über die Abwasseranlagen

Die Einwohnergemeinde Arlesheim regelt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, ihr Kanalisationswesen wie folgt:

A. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich des Reglements

§ 1

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Bauten und Abwasseranlagen im Gebiete der Gemeinde Arlesheim.

Die Gemeindeversammlung beschliesst dasjenige Gebiet des Gemeindebannes, das in das öffentliche Kanalisationsnetz einzubeziehen ist (Generelles Kanalisationsprojekt = GKP).

Abwasser ist alles von einem Grundstück und den darauf befindlichen Bauten abfliessende Brauch-, Meteor- und Sickerwasser.

B. Aufgaben der Gemeinde

I. Erstellung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen; Aufsicht über die privaten Abwassereinrichtungen

§ 2 Grundsatz. Pflicht zur Übernahme des Abwassers

Die Gemeinde hat zur Ableitung des Abwassers ein öffentliches Kanalisationsnetz zu erstellen und zu unterhalten.

Im Rahmen dieses Reglements ist die Gemeinde verpflichtet, das Abwasser innerhalb des Perimeters des GKP in die öffentliche Kanalisation zu übernehmen.

§ 3 Aufsicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt als Gesundheitsbehörde der Gemeinde die Aufsicht über die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen aus.

Unter seiner Aufsicht obliegt die technische Kontrolle der Abwasseranlagen einem technischen Angestellten der Gemeinde.

§ 4 Neue Strassen

Bevor im Kanalisationsgebiet eine Strasse neu erstellt oder korrigiert wird, ist die Kanalisationsleitung zu verlegen.

Mit Einwilligung der kantonalen Baudirektion (Wasserwirtschaftsamt) kann der Gemeinderat darauf verzichten, wenn der Anschluss des neuen Kanalisationsstranges an das bestehende Kanalisationsnetz in absehbarer Zeit nicht möglich wäre.

§ 5 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme privaten Bodens

Die öffentlichen Kanäle sollen grundsätzlich in öffentliches Eigentum verlegt werden.

Erfordert die Erstellung einer Kanalisation die Inanspruchnahme privaten Bodens, ist der betreffende Eigentümer verpflichtet, die Inanspruchnahme seines Bodens für die Bauarbeiten und für die Verlegung des Kanalisationsstranges mit den notwendigen Nebenanlagen (Einsteigeschächte, Ventilationseinrichtungen etc.) zu dulden.

Ist der in Anspruch genommene Boden nicht Strassenareal, so ist der Eigentümer für den ihm entstehenden Schaden auf sein Begehren angemessen zu entschädigen.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kantonale Expropriationskommission. Ist die Inanspruchnahme dauernd, hat die Gemeinde das Durchleitungsrecht zu erwirken, wenn nötig auf dem Wege der Eignung.

Das Durchleitungsrecht ist im Grundbuch einzutragen.

§ 6 Kanalisationsstränge in Privatstrassen

Die Gemeinde erstellt auch die Kanalisationen in Privatstrassen, die später von ihr zu übernehmen sind.

Dienen solche Kanalisationsstränge im Zeitpunkt der Erstellung nur einzelnen Liegenschaften, gilt in Bezug auf die Kostentragung § 28.

§ 7 Ungenügende Höhe

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für die Entwässerungsmöglichkeit eines Grundstückes zu sorgen:

- a) Bei abnorm tiefen Kellerräumlichkeiten bestehender Gebäude, sofern der Anschluss an eine Kanalisation bis 2,50 m Sohlentiefe, von der Strassenoberfläche aus gerechnet, nicht möglich ist.
- b) Wenn bei der Projektierung einer neuen Baute keine Rücksicht auf die Tiefenlage der Kanalisation genommen wird.

II. Generelles Kanalisationsprojekt

§ 8

Für die Gesamtheit der öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde ist ein generelles Kanalisationsprojekt auszuarbeiten, das der Zustimmung Gemeindeversammlung unterliegt und ausserdem der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

Das Projekt muss den verbindlichen Richtlinien des Kantons über die Abwasseranlagen entsprechen.

III. Ausführung der einzelnen Anlagen

§ 9

Die Ausführung der einzelnen Kanäle des öffentlichen Kanalisationsnetzes erfolgt im Rahmen des generellen Kanalisationsprojektes auf Grund besonderer Bauprojekte und eines Kreditbeschlusses durch die Gemeindeversammlung.

Das Projekt ist während zehn Tagen öffentlich aufzulegen. Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, nachdem allfällige Einsprachen erledigt sind und der Regierungsrat das Projekt genehmigt und den gesetzlichen Staatsbeitrag zugesichert hat.

Für die Projektierung, die Ausführung und die Abrechnung der einzelnen Kanäle gelten die Vorschriften des zweiten Teiles des Normal-Kanalisations-Reglements des Kantons.

IV. Rechnungsführung

§ 10

Für die öffentliche Kanalisation wird eine gesonderte Rechnung geführt („Kanalisationsskasse“); es gelten für sie das Gemeindegesetz und die in Kraft stehende Instruktion des Regierungsrates über die Rechnungsführung der Gemeinden.

C. Pflichten der Grundeigentümer und anderer dinglich Berechtigter

I. Anschlusspflicht

§ 11 Grundsatz

Innerhalb des GKP sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Abwasser Grundsatz ihrer Grundstücke in die Gemeindekanalisation abzuleiten.

Bei Neubauten hat der Anschluss an die Kanalisation zu erfolgen, bevor der Bau bezogen wird.

Die Anschlusspflicht besteht auch, wenn als Ersatz für eine den Vorschriften nicht entsprechende Dole ein dem generellen Kanalisationsprojekt entsprechender Kanalisationsstrang errichtet wird.

In Bezug auf die Kosten der Liegenschaftsentwässerung gilt § 27.

§ 12 Ersatzvornahme

Führt der Grundeigentümer den Anschluss an die Kanalisation nicht binnen der ihm mit eingeschriebenem Brief angesetzten Frist aus, ist der Gemeinderat verpflichtet, den Anschluss auf Kosten des Grundeigentümers ausführen zu lassen.

Für diese Kosten hat die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Abs. 7 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

§ 13 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Die Baudirektion kann nach Anhören des Gemeinderates Ausnahmen von der Anschlusspflicht gestatten bei Gärtnereien und Landwirtschaftsbetrieben zur Verwertung der Fäkalstoffe im eigenen Betrieb, sofern die Abwasser (Jauche) in genügend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Gruben aufgefangen und periodisch auf das Kulturland verteilt werden. Für die Dimensionierung dieser abflusslosen Gruben sind die Weisungen des Kantonalen Wasserwirtschaftsamtes einzuholen.

In Bezug auf die Beitragspflicht in diesen Fällen gilt § 35.

III. Beschaffenheit des Abwassers

§ 16 Im allgemeinen

Der Kanalisation darf kein Abwasser zugeleitet werden, das die Abwasseranlagen schädigt, den Betrieb, den Unterhalt und den Reinigungseffekt der Kanalisations- und Kläranlagen beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer oder in der Kläranlage behindert oder vernichtet.

Im Einzelnen gilt das Normal-Kanalisations-Reglement des Kantons. Der Gemeinderat hat den Einwohnern der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt zugeben, welche Stoffe der öffentlichen Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen.

Im Zweifel entscheidet die Baudirektion (Wasserwirtschaftsamt) auf Grund einer von ihm bestellten und auf Kosten des Grundeigentümers durchzuführenden Expertise, ob ein Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden darf.

§ 17 Insbesondere industrielle und gewerbliche Abwässer

Die Bewilligung für die Einleitung industrieller und gewerblicher Abwasser wird nur erteilt unter den Bedingungen, welche die kantonale Baudirektion dafür aufstellt, und nur, wenn von seiten des Betriebsinhabers die notwendigen Vorkehren getroffen und alle Garantien übernommen werden, um das Abwasser unschädlich zu machen (Neutralisation, Entgiftung, Abkühlung usw.) und diejenigen Einrichtungen (Generalsammler) geschaffen werden, welche die periodische Kontrolle des Abwassers ermöglichen, sowie unter dem Vorbehalt, dass nötigenfalls Ergänzungen oder Abänderungen der Anlage verlangt werden können.

§ 18 Bachwasser und ähnliches Wasser

Bach-, Drainage-, Quell- und Grundwasser darf nicht durch die Schmutzwasser-Kanalisation abgeführt werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung der kantonalen Baudirektion.

Die Baudirektion (Wasserwirtschaftsamt) kann verlangen, dass Dachwasser, Kühlwasser und andere nicht verunreinigte Gebrauchswasser von der Kanalisation ferngehalten werden.

IV. Bewilligungsverfahren

§ 19 Bewilligungspflicht

Für die Erstellung der Liegenschafts-Entwässerungsanlage, für deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation und für Abänderungen der Anlage ist eine Bewilligung erforderlich.

Bau- und Anschlussbegehren zur Ableitung häuslicher, gewerblicher oder industrieller Abwässer sind dem Gemeinderat in dreifacher Ausfertigung, unter Benützung des amtlichen Formulars und mit den durch das Normal-Kanalisations-Reglement vorgeschriebenen Planbeilagen und detaillierten Angaben, einzureichen. Das Gesuch und die Pläne sind durch den Eigentümer und durch den verantwortlichen Bauleiter zu unterzeichnen.

Der Bewilligung bedarf ebenfalls jede Änderung in der Benützung der Anlage, welche auf die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers einen wesentlichen Einfluss hat, insbesondere bei industriellen und gewerblichen Anlagen.

§ 20 Bewilligung

Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung zum Bau und zum Anschluss der privaten Abwasseranlage gegen eine deren Umfang und der Oberprüfungsarbeit entsprechende Gebühr, in welcher auch die dem Staate abzuliefernde Gebühr inbegriffen ist.

Er erteilt sie nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion, soweit er diese einzuholen hat, und nur unter Auferlegung der durch die Baudirektion vorgeschriebenen Bedingungen.

Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Die Bewilligung erlischt, wenn nicht binnen Jahresfrist mit der Ausführung der Anlage begonnen wird.

§ 21 Zugelassene Unternehmer

Zur Ausführung von Anschlussleitungen und Hausentwässerungsanlagen werden nur Unternehmer und Installateure zugelassen, die für eine einwandfreie Arbeitsauführung Gewähr bieten.

§ 22 Kontrolle und Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde

Die genehmigten Baupläne sind dem technischen Angestellten der Gemeinde während der ganzen Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Bei Abweichungen von den genehmigten Plänen sind der Gemeindeverwaltung spätestens im Zeitpunkt der Abnahme zwei endgültige Ausführungspläne im Massstab von 1:100 abzugeben, die genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und in Grundriss und Schnitt die ganze Entwässerungsanlage bis zum Anschluss an die Kanalisation enthalten.

Die Arbeiten unterliegen der Kontrolle eines technischen Angestellten der Gemeinde. Bei der Abnahme von gewerblichen oder industriellen Anlagen hat dieser das kantonale Wasserwirtschaftsamt beizuziehen. Leitungen und Einrichtungen, die in den Boden verlegt werden, dürfen auf ihrer ganzen Länge nicht eingedeckt werden, bevor ein technischer Angestellter der Gemeinde die Bewilligung dazu gegeben hat. Der technische Angestellte kann verlangen, dass eingestürzte oder ohne seine Bewilligung eingedeckte Gräben zur Ermöglichung der Kontrolle auf Kosten des Unternehmers wieder freigelegt werden.

Die Abnahme von Teilstücken erfolgt nur in Ausnahmefällen; in der Regel wird nur die fertige Anlage abgenommen. Bei vermehrten Kontrollen kann die Gemeindeverwaltung für den Arbeitsaufwand Rechnung stellen.

Die Abnahme der Anlage ist zu verweigern, wenn sie Mängel aufweist oder wenn die Ausführungspläne nicht vorliegen oder grobe Unrichtigkeiten enthalten. Der Gemeinderat kann jedoch auch die Ausführungspläne, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben werden, auf Kosten des säumigen Grundeigentümers oder dessen säumigen Vertreters anfertigen lassen. Nach der Abnahme der Anlage geht ein genehmigter Ausführungsplan an den Eigentümer und das zweite Exemplar wird auf der Gemeindeverwaltung archiviert:

§ 23 Inbetriebnahme der Anlage

Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

Sowohl dem Gemeinderat als auch der Kantonalen Baudirektion steht das Recht zu, die Entwässerungsanlage jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen oder nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers ausführen zu lassen.

§ 24 Ausschluss einer Haftung der Gemeinde

Durch die Kontrolle und Abnahme der privaten Liegenschafts-Entwässerungsanlagen übernehmen weder der Staat noch die Gemeinde eine Gewähr für technisch einwandfreien Betrieb und Haltbarkeit der Anlagen.

V. Unterhaltungspflicht des Grundeigentümers

§ 25

Der Grundeigentümer hat die gesamte Grundstück-Entwässerungsanlage stets in baulich gutem Zustand und genügend gespült und gereinigt zu halten. Die Kontrollorgane der Gemeinde und des Kantons haben das Recht, die Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.

Wird diesen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgelebt, kann der Gemeinderat die notwendigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Grundeigentümers anordnen.

D. Kosten der Abwasseranlagen

I. Kostentragung für Erstellung und Unterhalt

§ 26 Gemeinde (Kanalisationkasse)

Die Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde auf Rechnung der Kanalisationkasse ausgeführt und unterhalten, soweit nicht der Grundeigentümer nach den folgenden Bestimmungen die Kosten zum vorneherein zu tragen hat.

Der Kanalisationkasse werden alle Beiträge gutgeschrieben, welche durch den Bund, den Kanton, die Gemeinde und die Grundeigentümer und allfällige weitere Beitragspflichtige nach den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV hiernach geleistet werden.

§ 27

a) Liegenschaftsentwässerung.

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Liegenschaftsentwässerung einschliesslich die Kosten des Anschlusses an den öffentlichen Kanalisationsstrang trägt der Grundeigentümer.

§ 28

b) Besondere Fälle.

An die Kosten von Kanalisationsleitungen, die bei der Erstellung nur einzelnen Liegenschaften dienen (§ 6 des Reglements), haben deren Eigentümer ausser dem ordentlichen Beitrag einen dem zu erwartenden Ausnutzungsgrad angemessenen ausserordentlichen Beitrag zu leisten. Sie haben, wenn weitere Liegenschaften angeschlossen werden, Anspruch auf teilweise bis ganze Rückerstattung dieses ausserordentlichen Beitrages (ohne Zinsvergütung).

Werden für die Abwasser einzelner Industrie- oder Gewerbebetriebe besondere Massnahmen (wie Steinzeugsohleneinlagen oder Steinzeugröhren) notwendig, kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Beitrag bis zur Höhe der tatsächlichen Mehrkosten beschliessen.

§ 29

c) Rückstausicherungen und Abwasserhebeanlagen.

Die Kosten für die Anlage und den Betrieb von Rückstausicherungen und künstliche Abwasserhebeanlagen hat in der Regel der Grundeigentümer zu tragen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen dann bewilligen, wenn das Kanalisationsunternehmen die Notwendigkeit dieser Einrichtungen zu vertreten hat.

II. Leistungen des Staates

§ 30

Der Staat bezahlt an die Kosten der Gemeinde-Kanalisationsstränge die durch die kantonale Gesetzgebung festgesetzten Beiträge.

III. Leistungen der Einwohnergemeinde an die Kanalisationskasse

§ 31

(...) ¹⁾

IV. Beiträge der Grundeigentümer

§ 32

a) Grundsatz.

Eigentümer von Grundstücken, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können und müssen, sind verpflichtet, der Gemeinde (Kanalisationskasse) als Entschädigung für den durch die Anschlussmöglichkeit geschaffenen Mehrwert ihres Grundstückes und für das Recht zur Ableitung des Abwassers einen einmaligen Beitrag an die Erstellungs- und an die Unterhaltskosten des öffentlichen Kanalisationsnetzes zu leisten.

Solche Beiträge werden auch geschuldet, wenn Um- oder Erweiterungsbauten vorgenommen werden, wenn eine bestehende Liegenschaft abgebrochen und neu aufgebaut oder wenn eine bestehende Liegenschaft besser ausgebaut wird.

Solange auf einem Grundstück keine Baute steht, wird kein Kanalisationsbeitrag erhoben.

§ 33

b) Ansätze.

1. Die ordentlichen einmaligen Kanalisationsbeiträge der Grundeigentümer werden wie folgt geregelt:

- a) Für neuerstellte Gebäude beträgt der Beitrag 2% des Brandversicherungswertes (Brandlagerschätzung zuzüglich Teuerungszuschlag).³
- b) Für neuerstellte Bassins ist ein Beitrag von 2% der Anlagekosten zu entrichten.³
- c) Für Um- und Erweiterungsbauten usw. (§ 32 Absatz 2) wird der Beitrag nach Massgabe der lit. a und b von dem durch die bauliche Veränderung bewirkten Mehrwert erhoben, jedoch nur soweit, als dieser den auf der Grundlage von Fr. 3'000.- plus Teuerungszuschlag berechneten Wert übersteigt. Werden Arbeiten nur zum Zwecke der üblichen Instandstellung vorgenommen, so entsteht keine Beitragspflicht.

Brandversicherungs- und Mehrwert werden dem Einschätzungsprotokoll der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt entnommen, letzterer nötigenfalls durch die Schätzungsbaumeister festgesetzt.

§ 34

c) Beitragsermässigungen.

Die in § 33 festgelegten Ansätze ermässigen sich:

- a) um 50 % für Gebäude und Bassins, welche vor dem 6. Juli 1954 erstellt waren, für welche die Möglichkeit, an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen zu werden, durch die Gemeinde jedoch erst nach dem Inkrafttreten dieses Reglements geschaffen wird;

- b) um 20 % für andere bestehende Gebäude und Bassins, wenn der Anschluss gleichzeitig mit der Erstellung des öffentlichen Kanalisationsstranges erfolgt;
- c) nach Ermessen des Gemeinderates um höchstens 50 % bei Fabriken und industriellen Anlagen mit ausserordentlich hohen Brandlagerschätzungen, für welche die reglementarischen Beiträge in einem Missverhältnis zum Nutzen und auf der Beanspruchung der Kanalisationseinrichtungen stehen würden;
- d) für Kindergärten, Kirchen, Altersheime und öffentliche Gebäude, die vornehmlich gemeinnützigen Zwecken dienen, nach Ermessen des Gemeinderates bis zum gänzlichen Erlass;
- e) bis auf 50 % bei Gebäuden des sozialen Wohnungsbaues, für welche Staat und Gemeinde Subventionen ausrichten. Müssen später Wohnbausubventionen ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, hat der dannzumalige Grundstückseigentümer nach Ermessen des Gemeinderates eine Nachzahlung bis höchstens auf den vollen Kanalisationsbeitrag zu leisten;
- f) auf 25 % für Nebengebäude mit höchstens 25 m² Grundfläche (ausgenommen Garagen), welche keinen Wasseranschluss aufweisen und von welchen das Dachwasser oberflächlich im Boden des Gebäudeeigentümers versickert. Wird das Gebäude später an die Kanalisation angeschlossen, ist die Differenz bis zum vollen Betrag nachzuzahlen.

Die in den Abschnitten e und f vorgesehene bedingte Nachzahlungspflicht ist im Grundbuch anzumerken.

§ 35

- a) Verwendung des Abwassers auf dem eigenen Boden.

Wird ein Grundeigentümer nach den Vorschriften des § 13 von der Anschlusspflicht befreit, hat er trotzdem die Hälfte des ordentlichen Kanalisationsbeitrages zu entrichten.

Wird die Liegenschaft später an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, ist die andere Hälfte des Beitrages vom dannzumaligen Eigentümer nachzuzahlen; diese Verpflichtung ist im Grundbuch anzumerken.

§ 36

- b) Gewerbliche und industrielle Abwasser.

Der Gemeinderat kann für die Einleitung gewerblicher und industrieller Abwasser sowie allgemein in Fällen, in denen Abwasser in ausserordentlichen Mengen in die öffentliche Kanalisation abgegeben wird, besondere einmalige oder jährliche Beiträge festlegen, wenn dem öffentlichen Kanalisationsunternehmen in solchen Fällen für die Erstellung und den Betrieb der Kanalisation ausserordentliche Mehrkosten erwachsen.

Der Regierungsrat kann gemäss § 4 des Gesetzes über die Abwasseranlagen unabhängig von der Gemeinde von Gewerbe- und Industriebetrieben ebenfalls Beiträge an die Kosten der Reinigung ihrer Abwasser erheben.

Soweit die Mehrkosten den Betrieb der Kanalisation betreffen, kann der jährliche Beitrag statt vom Grundeigentümer vom Inhaber des betreffenden Geschäftsbetriebes erhoben werden; das gesetzliche Grundpfandrecht besteht auch in diesem Falle.

§ 37

a) Rechnungsstellung.

Die Rechnungsstellung hat zu erfolgen durch eine förmliche Verfügung des Gemeinderates, für welche jedoch die Verwendung eines nicht mit einer Unterschrift versehenen Formulars zulässig ist; die Verfügung hat eine Rechtmittelbelehrung zu enthalten.

Die Beiträge sind innert sechs Monaten seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

Wird der ganze Beitrag innert dreissig Tagen nach der Rechnungsstellung bezahlt, wird ein Skonto von 5% gewährt, bei Bezahlung binnen sechzig Tagen ein solcher von 2%.

Der Gemeinderat kann die Beitragsforderung an eine Bank abtreten.

§ 38

b) Sicherstellung.

Für die Beiträge der Grundeigentümer besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht (§100, Absatz 7, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch).

§ 39

c) Beschwerde.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates über die Beitragspflicht und über die Höhe des Beitrages kann gemäss Enteignungsgesetz innert zehn Tagen beim Gemeinderat zuhanden der kantonalen Expropriationskommission Beschwerde erhoben werden.

Der Gemeinderat kann, sofern ihm das tunlich erscheint, ein Zwischenverfahren durchführen; gegen seinen Zwischenentscheid kann wiederum innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden. Ein zweites Zwischenverfahren ist nicht zulässig.

§ 40

d) Verjährung.

Die Verjährung der Beitragsforderungen richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

§ 40^{bis} Jährliche Gebühren

Für den Betrieb der Abwasseranlagen und zur Deckung der auf die Gemeinde entfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Sammelkanäle und Reinigungsanlagen des Kantons wird auf den Wasserpreis (ohne Grundtaxe) ein prozentualer, kostendeckender Gewässerschutzzuschlag erhoben.

Der Zuschlag wird zusammen mit dem Wasserzins von der Gemeindeversammlung beschlossen. ²⁾

Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen für das Wasser jeweils im Herbst, erstmals für das Jahr 1972.

In Bezug auf den Zahlungsmodus, das Recht auf Beanstandung, die Sicherstellung und die Haftbarkeit für die Gebühren gelten die Paragraphen 16 und 17 des Wasserreglements sinngemäss.

E. Widerhandlungen gegen das Reglement: Zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit

I. Haftung für Schäden

§ 41 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für allen Schaden, der durch Beschädigung oder Verstopfung der Anschlussleitung, sei es infolge vorschriftswidriger Erstellung, Benützung oder Unterhalts der Hausinstallationen oder sei es infolge verspäteter Anzeige von Störungen in der Anschlussleitung entsteht.

§ 42 Haftung bei Verschulden

Der fehlbare Besitzer (Grundeigentümer, dinglich Berechtigter, Mieter oder Pächter u.a.) haftet für den Schaden, der durch Einleitung schädlicher Stoffe an den öffentlichen Abwasseranlagen entsteht.

§ 43 Ausschluss einer Haftung der Gemeinde bei Störungen

Im Falle höherer Gewalt übernimmt die Gemeinde Anschliessern und Dritten gegenüber keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation infolge von Rückstau, Beschädigungen oder Zerstörung von Leitungen entstehen.

II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

§ 44 Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons

Personen, welche gegen die Vorschriften dieses Reglements verstossen, sind, sofern ein Straftatbestand des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts als erfüllt erscheint, bei der zuständigen Amtsstelle zu verzeigen.

§ 45

a) Strafbestimmung.

Wer den Bestimmungen dieses Reglements widerhandelt, insbesondere als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Abwassereinrichtungen nachträglich abändert,

in der gleichen Eigenschaft ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Abwassereinrichtungen übernimmt,

die vorhandenen Einrichtungen ungenügend unterhält oder vorschriftswidrig benützt, wird, wenn nicht eine Bestimmung des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts eine schwerere Strafe vorsieht, durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 40.- bestraft (§ 74 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch).

§ 46

b) Verfahren.

Die Verzeigten sind, bevor die Bussenverfügung ergeht; durch den Gemeinderat oder durch eine durch ihn beauftragte Person anzuhören. Gegen die Bussenverfügung kann innert fünf Tagen nach der Eröffnung an das Polizeigericht appelliert werden (§ 42 des Gemeindegesetzes, § 74 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch); in der Bussenverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

§ 47 Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes

Der Grundeigentümer ist durch den Gemeinderat zur sofortigen Behebung des Mangels oder zur Beseitigung einer nicht bewilligten und vorschriftswidrigen Einrichtung anzuhalten. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 48 Abänderungen an alten Anlagen

Die Vorschriften dieses Reglements finden auch Anwendung auf frühere Abänderungen an das Kanalnetz angeschlossene Liegenschaften, sobald Umänderungen an alten Anlagen und Umbauten an den Abwasseranlagen vorgenommen werden. Kanalisationseinrichtungen, die ungenügend funktionieren oder Mängel aufweisen, sind nach den Bestimmungen dieses Reglements umzuändern. Die Entwässerungsanlagen bestehender Gebäude, die an die Kanalisation angeschlossen werden, sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften dieses Reglements anzupassen.

§ 49 Allgemeine Beschwerdemöglichkeit

Soweit nicht ein besonderes Rechtsmittel gegeben ist (Beschwerde gegen Beitragsverfügungen im Sinne des § 39, Appellation gegen gemeinderätliche Bussenverfügungen gemäss § 46), kann gemäss Organisationsgesetz gegen jede Verfügung des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement erlassen wird, durch die Betroffenen innert zehn Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 50 Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt gilt das Reglement vom 18. Dezember 1953 als aufgehoben.

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. März 1967.

Für den Gemeinderat

Der Präsident:	Der Verwalter:
G. Meier	R. Dieffenbach

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 12. September 1967 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Die Verwalterin:
----------------	------------------

K.H. Zeller Zanolari	B. Fischer
----------------------	------------

¹⁾ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2007 (gültig ab 01.01.2008).

²⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 2015: Die Abwassergebühr wird auf Fr. 1.50 pro m³ (bisher Fr. 1.80) festgelegt (gültig ab 01.01.2016).

³⁾ Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. Juni 2012 (gültig ab 1.1.2012).

**Regierungsratsbeschluss
über die
Verhinderung von schädlichen Einflüssen
auf die Abwasserreinigungsanlage Birs I in Reinach und die
Kanalisationen in deren Einzugsgebiet**

(Vom 3. November 1964)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
beschliesst:

1. Sämtliche Hausklärgruben im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Birs I sind aufzuheben bzw. in Kontrollschächte mit Durchlaufrinne umzubauen und das anfallende Abwasser im Schwemmsystem in die Kanalisation abzuleiten.
2. Sämtliche Jauchegruben- und Miststockabläufe nach den Kanalisationen und Wasserschalen sind zu entfernen.
3. Sämtliche Garagen und deren Vorplätze sind mittels eines Öl- und Benzinabscheiders nach den Vorschriften des Wasserwirtschaftsamtes in die Kanalisation zu entwässern.
4. Feststoffe, die in der Abwasserreinigungsanlage zu Störungen des Abbauprozesses oder der Maschinen führen, sind der Kanalisation fernzuhalten.
5. Gase, Dämpfe, giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe sowie Schlämme wie z. B. Bitumen, Kalk-, Steinschlamm usw., säure- oder alkalihaltige und giftige Flüssigkeiten dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
6. Im Zweifelsfalle liegt die Entscheidung beim kantonalen Wasserwirtschaftsamt.
7. Die oben erwähnten Massnahmen müssen bis zum 1. Juli 1965 ausgeführt sein und sind dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt zu melden.
8. Werden nach diesem Zeitpunkt auf der Abwasserreinigungsanlage weiterhin schädliche Zuflüsse festgestellt, so werden die Fehlbaren für die Behebung der Schäden belangt und die nicht vorschriftsgemässen Kanalisationsanschlüsse auf Kosten der Grundeigentümer abgeändert.

Liestal, den 3. November 1964

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Landschreiber:
Dr. P. Gürtler Dr. G. Schmied